

Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

# Stellungnahme zum Referentenentwurf zur nationalen Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen



## Stellungnahme zum Referentenentwurf zur nationalen Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

Bis zum 6. Juli 2024 müssen die EU-Mitgliedstaaten die Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ((EU) 2022/2464, „Corporate Sustainability Reporting Directive“) einführen. Unternehmen, die nach dem Bilanzrecht als große sowie als kleine oder mittelgroße kapitalmarkt-orientierte Unternehmen gelten, sind dann verpflichtet einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen und diesen prüfen zu lassen. Die EU-Richtlinie eröffnet den Mitgliedstaaten die Option, neben Wirtschaftsprüfern auch sogenannte unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen („Independent Assurance Service Providers“) zuzulassen. Der vorliegende Referentenentwurf sieht eine Einbindung unabhängiger Erbringer von Bestätigungsleistungen für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte allerdings nicht vor und verhindert damit einen liberalisierten Prüfungsmarkt. Das Ergebnis ist eine künstliche Verknappung des Prüfangebots. Dabei ist die alleinige Prüfung durch Wirtschaftsprüfer unbegründet und stellt insbesondere mittelständische Unternehmen, die ohnehin durch die neuen Vorgaben belastet sind, vor Herausforderungen.

Aus Sicht des TÜV-Verbands ignoriert der vorliegende Referentenentwurf die Vorteile unabhängiger Prüfdienstleister für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte. Die Einbindung unabhängiger Prüfdienstleister ist nicht nur aus fachlichen, sondern auch aus technischen Gründen sinnvoll. Unabhängige Prüfdienstleister weisen bereits heute eine hinreichende Qualifikation auf und verfügen über entsprechende organisatorische Voraussetzungen für die Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen. Das vorhandene Know-How von unabhängigen Prüfdienstleistern kann somit schnell für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte verfügbar gemacht werden.

Der deutsche Gesetzgeber sollte es dem Markt überlassen, die beste Lösung hervorzubringen. Durch eine Öffnung des Prüfungsmarkts wird die Verfügbarkeit von Verifizierungsdienstleistungen auf dem Markt erhöht, der Wettbewerb gefördert und potenzielle Kapazitätsengpässe bei der externen Prüfung werden verhindert. Ein freier Wettbewerb verringert auch die Kosten für die berichtenden Unternehmen.

Bereits im September 2023 forderten der TÜV-Verband, VCI (Verband der Chemischen Industrie), VDMA (Verband des Maschinen- und Anlagenbaus), Textil+Mode (Gesamtverband der deutschen Textil- und Modeindustrie), WSM (Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung), WV Metalle (Wirtschaftsvereinigung Metalle) und ZVEI (Verband der Elektro- und Digitalindustrie) in einem gemeinsamen Schreiben vom federführenden Bundesjustizministerium (BMJ) sowie dem Ministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und dem Finanzministerium (BMF) die Öffnung des Prüfungsmarktes und warnten vor Wettbewerbsnachteilen für deutsche Unternehmen.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> TÜV-Verband Pressemitteilung CSRD, 13. September 2023

## Unsere Argumente

Aus Sicht des TÜV-Verbands sollte die CSRD so unternehmensfreundlich wie möglich umgesetzt werden. Zentraler Faktor dafür ist ein breites Angebot an Dienstleistern für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte. Dafür sollte Deutschland vom Mitgliedstaatenwahlrecht gemäß Artikel 34 Absatz 4 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD geänderten Fassung Gebrauch machen. Eine künstliche Verknappung der Ressourcen durch einen Ausschluss unabhängiger Prüfdienstleister widerspricht dem Leitgedanken der CSRD und birgt gerade für kleine und mittelständische Unternehmen massive negative Auswirkungen.

### 1. Vorhandene Qualifikationen und Kompetenzen nutzen

Das Prüfen von Nachhaltigkeitsinformationen erfordert spezifische Qualifikationen und Kompetenzen, die sich von denen zur Prüfung von Finanzinformationen unterscheiden. Daher sieht die CSRD vor, dass Prüfer von Nachhaltigkeitsberichten hohe Anforderungen hinsichtlich ihrer Qualifikation und ihrer Einbindung in eine qualitätssichernde Organisation erfüllen müssen. Die zu prüfenden Nachhaltigkeitsinformationen sind in den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) kodifiziert und umfassen Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte.

Schon heute existieren umfassende CEN- und ISO-Normen, die zur Erfüllung der ESRS-Anforderungen beitragen. Durch die Anwendung der CEN- und ISO-Normen sind bereits viele Prüfpunkte abgedeckt, die in den ESRS gefordert sind. Das erleichtert den Unternehmen die Umsetzung der CSRD-Anforderungen, schafft Klarheit und verringert den Aufwand für die Erstellung der Nachhaltigkeitsberichte. Das Deutsche Institut für Normung (DIN) hat gemeinsam mit der Association française de normalisation (AFNOR) eine Normungslandkarte veröffentlicht, die die Anforderungen aus den ESRS mit bestehenden CEN- und ISO-Normen mappt.<sup>2</sup>

Technische Prüfdienstleister wie die TÜV-Organisationen prüfen bereits heute nach bestehenden Normen, die zur Erfüllung der ESRS-Anforderungen beitragen. Neben dem ökologischen Fachwissen<sup>3</sup> weisen technische Prüfdienstleister auch die erforderlichen Kompetenzen in den Bereichen Soziales und Governance auf, beispielsweise für die Bewertung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, gesellschaftlichem Engagement oder der Wahrung der Menschenrechte im Unternehmen und Lieferketten.<sup>4</sup> Damit verfügen technische Prüfdienstleister

<sup>2</sup> DIN/AFNOR (2023): Mapping CEN/ISO Standards with the ESRS; [https://www.din.de/re-](https://www.din.de/re-source/blob/965864/64bba271026fa93beaa4b99abe9733af/normungslandkarte-nachhaltigkeitsberichterstattung-data.pdf)

[source/blob/965864/64bba271026fa93beaa4b99abe9733af/normungslandkarte-nachhaltigkeitsberichterstattung-data.pdf](https://www.din.de/re-source/blob/965864/64bba271026fa93beaa4b99abe9733af/normungslandkarte-nachhaltigkeitsberichterstattung-data.pdf)

<sup>3</sup> Normen für die ESRS 1 „Climate“ sind beispielsweise die EN ISO 50001:2018 Energy management systems – Requirements with guidance, EN 16247-1:2022 Energy audits - Part 1: General requirements for use, EN ISO 14067 Greenhouse gases - Carbon footprint of products - Requirements and guidelines for quantification (ISO 14067:2018) oder die EN ISO 14064-3 Greenhouse gases – Part 3: Specification with guidance for the verification and validation of greenhouse gas statements (ISO 14064-3:2019).

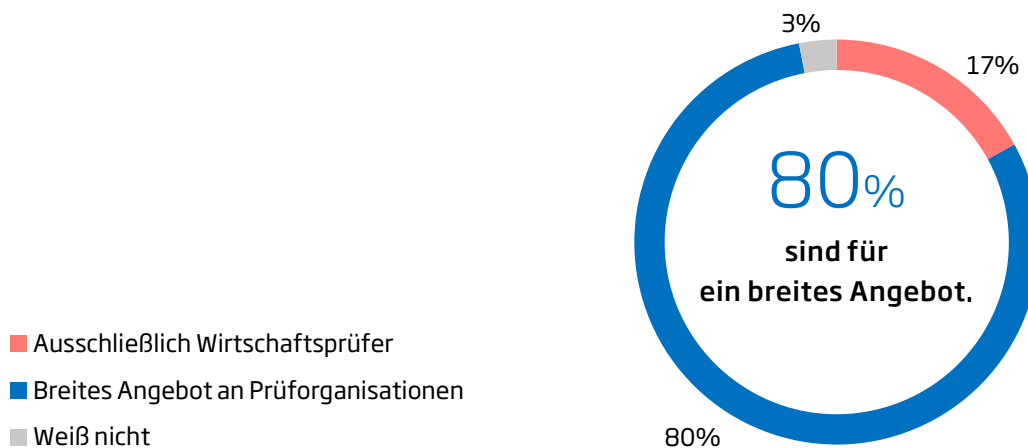
<sup>4</sup> Relevante CEN- und ISO-Normen sind z. B. EN ISO 45001 Occupational health and safety management systems – Requirements with guidance for use (ISO 45001:2018), EN ISO 26000:2020 Guidance on social responsibility (ISO 26000:2010), EN ISO 9004:2018 Quality management - Quality of an organization - Guidance to achieve sustained success (ISO 9004:2018)

über entsprechende Qualifikationen und organisatorische Voraussetzungen, um Nachhaltigkeitsberichte zu prüfen.

Eine Einbindung von unabhängigen Erbringern von Bestätigungsleistungen hat zudem den Vorteil, dass die für die Prüfung der Finanzberichterstattung mandatierten Wirtschaftsprüfer, die sich nicht für die CSRD qualifizieren wollen oder können, ihre Abschlussprüfungsmandate für die Finanzberichterstattung behalten können. Muss ein anderer Wirtschaftsprüfer beauftragt werden, besteht die Gefahr einer Mandatsübernahme für eine Prüfung aus einer Hand.

Aus fachlichen und wirtschaftlichen Gründen spricht alles dafür, die bestehenden Kompetenzen und Kapazitäten der unabhängigen technischen Prüfdienstleister für eine effiziente Umsetzung der Prüfpflicht einzubinden. Dies widerspricht auch nicht einer „Eins-zu-eins“ Umsetzung der CSRD in nationales Recht. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist die Nutzung bestehender Ressourcen – auch vor dem Hintergrund eines sich verschärfenden Fachkräftemangels – zwingend erforderlich.

## Große Mehrheit der mittelständischen Unternehmen für ein breites Angebot unabhängiger Prüfdienstleister



Quelle: TÜV-Verband Umfrage im Mittelstand zu Nachhaltigkeitsberichten, 2023

Frage: Sollten diese verbindlichen Prüfungen ausschließlich von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchgeführt werden oder sollte ein breites Angebot unabhängiger Prüforganisationen für diese Überprüfung zur Verfügung stehen?

Basis: Alle Unternehmen, (n=500)

## **2. Kapazitätsengpässe vermeiden**

Ein Ausschluss unabhängiger Erbringer von Bestätigungsleistungen vom Prüfungsmarkt ist fachlich unbegründet und sollte auch aus Kapazitätsgründen vermieden werden. In Folge des durch die CSRD deutlich vergrößerten Geltungsbereichs, ist davon auszugehen, dass in den nächsten Jahren nicht genügend Wirtschaftsprüfer mit entsprechender Expertise zur Verfügung stehen werden, um sämtliche Nachhaltigkeitsberichte zu prüfen. Eine Nicht-Öffnung des Prüfungsmarktes wird insbesondere KMU negativ beeinflussen, da große Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sich auf größere Unternehmen konzentrieren werden. Außerdem kann die Prüfung der Finanzberichterstattung und der Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht mehr sequenziell, sondern muss zeitgleich erfolgen. Eine nachgelagerte Veröffentlichung des Nachhaltigkeitsberichts ist nicht mehr möglich, da die geprüften Nachhaltigkeitsinformationen künftig ausschließlich im Lagebericht zu veröffentlichen sind. Das wird Kapazitätsengpässe in Deutschland zusätzlich verschärfen.

## **3. Binnenmarkt stärken, Wettbewerbsnachteilen entgegenwirken**

Um den europäischen Binnenmarkt zu stärken und eine harmonisierte Umsetzung der CSRD zu gewährleisten, sollte Deutschland ebenso wie andere EU-Mitgliedstaaten den Prüfungsmarkt öffnen. In Frankreich und Spanien sowie in Ungarn und Rumänien wurden unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen bereits berücksichtigt. Andere Länder wie Österreich, Niederlande, Portugal, Estland und Irland ziehen in Erwägung unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen zuzulassen. Der Ausschluss von unabhängigen Erbringern von Bestätigungsleistungen würde dem Harmonisierungsgedanken zuwiderlaufen. Zudem wäre die deutsche Wirtschaft, die mit rund 15.000 von den in der EU voraussichtlich betroffenen 50.000 Unternehmen den größten Anteil trägt, durch die nicht ausreichend zur Verfügung stehenden Prüfkapazitäten am stärksten benachteiligt. Da sich die großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vorrangig auf größere Unternehmen konzentrieren werden, müssten KMU mit entsprechend langen Wartezeiten und höheren Kosten rechnen bzw. würden Gefahr laufen, ihren Berichtspflichten gegenüber der Öffentlichkeit und insbesondere den Informationsbedürfnissen in der nachgelagerten Lieferkette nicht fristgerecht nachkommen zu können.

## **4. Prüfungsmarkt öffnen und Marktkonzentration verhindern**

Bereits heute ist sowohl auf dem europäischen als auch auf dem deutschen Markt für die Prüfung der Finanzberichterstattung eine hohe Marktkonzentration zu beobachten. Das gilt auch für die (bisher freiwillige) Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten. Diese Marktmacht der großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wird weiter zunehmen, wenn Deutschland die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten ausschließlich Wirtschaftsprüfern vorbehält. Auch von der EU-Kommission wird die Gefahr einer weiteren Konzentration auf dem Prüfungsmarkt als wesentlicher Grund angeführt, um unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen und andere Wirtschaftsprüfer neben den Abschlussprüfern zuzulassen (Erwägungsgrund 61). Unternehmen bzw. deren Kontrollgremien sollten frei wählen können, wen sie beauftragen, um eine unabhängige und sachgerechte Überprüfung, einen fairen Wettbewerb und angemessene Prüfungsgebühren zu fördern. Letztendlich eröffnet die CSRD

drei Wege für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte (siehe Abbildung), von denen im Referentenentwurf nur zwei genannt sind. Der Referentenentwurf legt nach §324e Abs. (1) und Abs. (2) HGB-E die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts ausschließlich als Vorbehaltsaufgabe für Abschlussprüfer und andere Wirtschaftsprüfer aus. Die weitere Wahlmöglichkeit der Mitgliedstaaten, neben Wirtschaftsprüfern auch unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen zuzulassen (CSRD Art. 34 Abs. 4 der Bilanzrichtlinie), findet hingegen an keiner Stelle im Referentenentwurf eine Erwähnung. Nach Ansicht des TÜV-Verbands sollte von allen drei Optionen Gebrauch gemacht werden, um einen offenen und wettbewerbsorientierten Prüfungsmarkt zu garantieren.

## Optionen für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung



### Option 1

Artikel 34 Abs. 1 (2013/34/EU)

Prüfung durch **Abschlussprüfer**, die zur Durchführung von Abschlussprüfungen auf der Grundlage der Richtlinie 2006/43/EG zugelassen sind und erweiterte Anforderungen für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen.



### Option 2

Artikel 34 Abs. 3 (2013/34/EU)

Prüfung durch andere **Wirtschaftsprüfer** als die, die Abschlussprüfungen durchführen.



### Option 3

Artikel 34 Abs. 4 (2013/34/EU)

Prüfung durch **unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen** nach Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa, sofern diese Anforderungen unterliegen, die den in der Richtlinie 2006/43/EG festgelegten Anforderungen hinsichtlich der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Sinne von Artikel 2 Nummer 22 der genannten Richtlinie gleichwertig sind.

Für die Optionen 2 und 3 besteht ein Mitgliedstaatenwahlrecht.

## **5. Akkreditierung als bevorzugtes Mittel zum Nachweis der fachlichen Kompetenz anwenden**

Der Nachweis der fachlichen Kompetenz von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und unabhängigen Erbringern von Bestätigungsleistungen unterscheidet sich institutionell. Wirtschaftsprüfer, die Finanzberichte prüfen und die per se durch die CSRD auch für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgesehen sind, werden von der Wirtschaftsprüferkammer als Einzelperson nach bestandenen WP-Examen oder als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zugelassen und beaufsichtigt. Unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen dürfen für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung nur zugelassen werden, wenn sie Anforderungen, Kompetenzen und organisatorische Rahmenbedingungen erfüllen, die mit den in der Abschlussprüferrichtlinie festgelegten Anforderungen gleichwertig sind. Unabhängige Prüfdienstleister weisen bereits heute eine hinreichende Qualifikation auf und verfügen über entsprechende organisatorische Voraussetzungen für die Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen. Sie können unmittelbar als unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen fungieren.

Zur Sicherstellung der Anforderungen an die unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen sollte - wie in der CSRD vorgesehen - eine Akkreditierung für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 erfolgen. So kann sichergestellt werden, dass die Prüfungshandlungen und die daraus abgeleiteten Prüfungsergebnisse gleichwertig sind.

Mit der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS) steht eine Institution zur Verfügung, die nach Artikel 2 Nummer 20 der Bilanzrichtlinie in der mit der CSRD eingefügten Fassung einen großen Teil der Infrastruktur für die Akkreditierung unabhängiger Prüfdienstleister abdecken kann, z. B. auf Basis der international anerkannten DIN EN ISO/IEC 17029 „Konformitätsbewertung - Allgemeine Grundsätze und Anforderungen an Validierungs- und Verifizierungsstellen“. Die DIN EN ISO/IEC 17029 definiert die allgemeinen und spezifischen Anforderungen für Verifizierungs- und Validierungsstellen. Die allgemeinen Anforderungen beziehen sich auf rechtliche und vertragliche Vereinbarungen, Verantwortlichkeiten, die Handhabung der Unparteilichkeit sowie Fragen der Haftung. In Ergänzung dazu umfassen die spezifischen Anforderungen Festlegungen zu Strukturen, Ressourcenbedarf und Qualifikationen, Management von Informationen und Aufzeichnungen, Validierungs- und Verifizierungsprozessen, Einsprüchen, Beschwerden und Managementsystemen. Die DIN EN ISO/IEC 17029 kommt bereits heute in vielen Bereichen zur Anwendung. Sie gilt bisher als Grundlage für die Akkreditierung von Prüfstellen in den Bereichen des Europäischen Emissionshandel (EU-ETS), dem Europäischen Seeverkehr, im zivilen internationalen Luftverkehr (ICAO CORSIA) und dem deutschen nationalen Emissionshandel (BEHG). Im freiwilligen Bereich kann die CO<sub>2</sub>-Bilanz als sog. Carbon-Footprint von Unternehmen, Projekten oder Produkten unter dem Regime der DIN EN ISO/IEC 17029 und DIN EN ISO 14065 im akkreditierten Verfahren verifiziert bzw. validiert werden. Auch für die Verifizierung/Validierung von Nachhaltigkeitsberichten wird die DIN EN ISO/IEC 17029 angewendet. Die DAkKS akkreditiert nach DIN EN ISO/IEC 17029 und prüft damit die fachlichen Voraussetzun-

gen von unabhängigen Prüfdienstleistern, erteilt Auflagen zur Abstellung von Mängeln und hat umfangreiche Kontrollrechte, die weit über die Rechte der Wirtschaftsprüferkammer hinausgehen. Akkreditierte Stellen müssen fortwährend ihre technische Expertise sowie ihre Unabhängigkeit von Herstellern und Nutzern gegenüber hoheitlich verankerten Stellen nachweisen, um die entsprechenden Tätigkeiten (z. B. Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten) auch durchführen zu dürfen. Das gesamte Verfahren erfüllt die Anforderungen der Konformität bzw. Gleichwertigkeit der Richtlinie 2006/43/EG.

Mit der DAkKS steht damit ein funktionierendes und wirtschaftlich tragfähiges Aufsichtsregime bereit, das die Einhaltung der Anforderungen an unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen sicherstellen kann. Neue staatliche Strukturen müssen nicht geschaffen werden. Zudem ist die DAkKS von den jeweiligen Akkreditierungsstellen anderer Mitgliedstaaten anerkannt, so dass die Konformitätsbewertungsergebnisse der von der DAkKS akkreditierten Stellen europaweit akzeptiert und vergleichbar sind. Die europäische Anerkennung ist auch ein zentraler Punkt für eine EU-weit harmonisierte Umsetzung der CSRD.



## Änderungsvorschläge zum Referentenentwurf

Rechtstechnisch lässt sich die Einbindung unabhängiger Erbringer von Bestätigungsleistungen mit nur einer Ergänzung im Referentenentwurf umsetzen. Konkret fordern wir eine Ergänzung von § 324e HGB-E um einen neuen Absatz (3) wie folgt:

Artikel	Text im Referentenentwurf	Änderungsvorschlag
<b>§ 324e</b> Auswahl der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts und Ausschlussgründe	<p>(1) Auf die Auswahl der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts und Ausschlussgründe ist § 319 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass sich aus dem Auszug aus dem Berufsregister ergeben muss, dass die Eintragung nach § 38 Nummer 1 Buchstabe g der Wirtschaftsprüferordnung oder die Eintragung einer Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte nach § 38 Nummer 2 Buchstabe e der Wirtschaftsprüferordnung vorgenommen worden ist.</p> <p>(2) Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts kann auch der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses sein.</p>	<p>(1) Auf die Auswahl der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts und Ausschlussgründe ist § 319 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass sich aus dem Auszug aus dem Berufsregister ergeben muss, dass die Eintragung nach § 38 Nummer 1 Buchstabe g der Wirtschaftsprüferordnung oder die Eintragung einer Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte nach § 38 Nummer 2 Buchstabe e der Wirtschaftsprüferordnung vorgenommen worden ist.</p> <p>(2) Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts kann auch der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses sein.</p> <p><b>(3) Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts kann auch ein unabhängiger Erbringer von Bestätigungsleistungen sein, sofern dieser den Anforderungen unterliegt, die den in der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Anforderungen hinsichtlich der Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Sinne von Artikel 2 Nummer 22 der genannten Richtlinie gleichwertig sind und dieser gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 für die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung von einer nationalen Akkreditierungsstelle akkreditiert wurde.</b></p>

Begründung	Text im Referentenentwurf	Änderungsvorschlag
<b>Zu 21</b>	<p>Nach Artikel 34 Absatz 3 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD geänderten Fassung können die Mitgliedstaaten gestatten, dass ein anderer Prüfer als derjenige, der die Abschlussprüfung im Sinne der Bilanzrichtlinie durchführt, die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung übernimmt. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden. [...].</p>	<p>Nach Artikel 34 Absatz 3 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD geänderten Fassung können die Mitgliedstaaten gestatten, dass ein anderer Prüfer als derjenige, der die Abschlussprüfung im Sinne der Bilanzrichtlinie durchführt, die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung übernimmt. <b>Nach Artikel 34 Absatz 4 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSRD geänderten Fassung können die Mitgliedstaaten ebenfalls gestatten, dass neben einer anderen Prüfungsgesellschaft auch ein unabhängiger Erbringer von Bestätigungsleistungen das Urteil nach Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa abgibt.</b> Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden. [...].</p>
<b>Zu 31</b>	<p>[...]. Hinzuweisen ist darauf, dass der Begriff „Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts“ dabei an den entsprechenden Stellen ebenso verallgemeinernd wie der Begriff „Abschlussprüfer“ zu verstehen ist, sodass auch der Prüfer eines Konzernnachhaltigkeitsberichts mitumfasst ist. Prüfer ist immer ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, nicht zwingend aber der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses (vgl. § 324a Abs. 2 HGB-E).</p>	<p>[...]. Hinzuweisen ist darauf, dass der Begriff „Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts“ dabei an den entsprechenden Stellen ebenso verallgemeinernd wie der Begriff „Abschlussprüfer“ zu verstehen ist, sodass auch der Prüfer eines Konzernnachhaltigkeitsberichts mitumfasst ist. <b>Prüfer ist immer ein Wirtschaftsprüfer, eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder ein unabhängiger Erbringer von Bestätigungsleistungen</b>, nicht zwingend aber der Abschlussprüfer des Jahresabschlusses (vgl. § 324a Abs. 2 HGB-E).</p>



## Autorin und Ansprechpartnerin

[Juliane Petrich](#)

Referentin der Geschäftsführung, Politik und  
Nachhaltigkeit

E-Mail: [juliane.petrich@tuev-verband.de](mailto:juliane.petrich@tuev-verband.de)

Tel. +49 30 760095 445

[www.tuev-verband.de](http://www.tuev-verband.de)

Als TÜV-Verband e.V. vertreten wir die politischen Interessen der TÜV-Prüforganisationen und fördern den fachlichen Austausch unserer Mitglieder. Wir setzen uns für die technische und digitale Sicherheit sowie die Nachhaltigkeit von Fahrzeugen, Produkten, Anlagen und Dienstleistungen ein. Grundlage dafür sind allgemeingültige Standards, unabhängige Prüfungen und qualifizierte Weiterbildung. Unser Ziel ist es, das hohe Niveau der technischen Sicherheit zu wahren, Vertrauen in die digitale Welt zu schaffen und unsere Lebensgrundlagen zu erhalten. Dafür sind wir im regelmäßigen Austausch mit Politik, Behörden, Medien, Unternehmen und Verbraucher:innen.